

|                                                  |  |                                             |  |            |  |
|--------------------------------------------------|--|---------------------------------------------|--|------------|--|
| <b>Kreisstadt Bergheim<br/>Der Bürgermeister</b> |  | <b>Vorlage Nr.: 335/2020<br/>öffentlich</b> |  |            |  |
|                                                  |  | Mitzeichnungen                              |  |            |  |
| Dezernat: II                                     |  |                                             |  |            |  |
| FBL: Herr Lindenlauf                             |  |                                             |  |            |  |
| AbtL: Herr Wido Esser                            |  |                                             |  |            |  |
| Verfasser: Herr Lindenlauf                       |  |                                             |  |            |  |
| <b>Vorgesehene Beratungsfolge</b>                |  |                                             |  |            |  |
| Gremium                                          |  |                                             |  | Datum      |  |
| Rat                                              |  |                                             |  | 23.11.2020 |  |

|            |                                                                                  |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| <b>TOP</b> | <b>1. Nachtragssatzung 2020 zur Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020</b> |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------|

### Beschlussvorschlag

Die 1. Nachtragssatzung 2020 zur Haushaltssatzung für die Jahre 2019 und 2020 wird beschlossen.

Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

### Erläuterungen:

#### **1. Zielsetzung**

Liquiditätssicherung der Stadtkasse durch Erhöhung der Kassenkreditermächtigung in § 5 der Haushaltssatzung.

#### **2. Sachverhalt**

In § 5 der vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 08.04.2019 beschlossenen Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 ist der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, auf 45 Mio. Euro festgesetzt. Mit der als Anlage beigefügten 1. Nachtragssatzung 2020 wird ausschließlich das Ziel verfolgt, den Höchstbetrag dieser „Kassenkredite“ auf 80 Mio. Euro zu erhöhen. Die übrigen Festsetzungen aus der ursprünglichen Doppel-Haushaltssatzung 2019/2020 bleiben unverändert.

Zur Umsetzung ist der Erlass einer Nachtragssatzung nach §§ 81 i.V.m. 80 GO NRW erforderlich. Einer Vorberatung bedarf es nicht. Zwar ist in § 59 Abs. 2 GO NRW festgelegt, dass der Finanzausschuss die Haushaltssatzung einer Gemeinde vorbereitet. In § 59 GO NRW erfolgt nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW) lediglich eine abstrakte Aufgabenzuweisung an die verschiedenen hier genannten Pflichtausschüsse (Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss). Das formelle Verfahren zum Erlass von Haushalts- und Nachtragssatzungen wird dagegen in § 80 GO NRW beschrieben. Eine Vorberatung von Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen durch den zuständigen Finanzausschuss ist in § 80 GO NRW ausdrücklich nicht vorgesehen und somit auch keine Wirksamkeits- und Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Satzungen.

Nach § 3 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen werden Nachtragssatzungen zur Haushaltssatzung 2020, welche ausschließlich die Anpassung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung zum Gegenstand haben, im jeweils zuständigen Organ, hier dem Rat, beschlossen. Ein vorgeschaltetes Verfahren zur öffentlichen Bekanntgabe und zur Erhebung von Einwendungen findet nicht statt. Die vom Rat einer Gemeinde beschlossene Nachtragssatzung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die ursprüngliche Haushaltssatzung einem Genehmigungserfordernis unterlag.

Durch die v.g. Regelung wird das Nachtragsaufstellungsverfahren deutlich verschlankt, da einige der üblichen Verfahrensschritte - Aufstellung eines Entwurfes durch den Kämmerer und Bestätigung durch den Bürgermeister, Zuleitung des Entwurfes an den Rat, öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes, Bürgerinnen und Bürger können Einwendungen gegen den Entwurf erheben - entfallen.

Nach der Gesetzesbegründung müssen den Nachtragshaushaltssatzungen über die erläuternde Beschlussvorlage hinaus auch keine weiteren Anlagen beigelegt werden.

Die Ausweitung der Kassenkreditermächtigung erfolgt vorsorglich, um im Bedarfsfalle Liquiditätsengpässen in der Stadtkasse durch eine erhöhte Aufnahme von Kassenkrediten begegnen zu können. Es liegt auf der Hand, dass sich die finanzwirtschaftlichen Belastungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie negativ auf die Liquiditätsausstattung der Städte und Gemeinden auswirken. Ursächlich sind hier vor allem die Steuerausfälle bei der Gewerbesteuer sowie bei den Gemeindeanteilen an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer.

Bund und Länder haben zwar eine Reihe von zahlungswirksamen Finanzhilfen für die Städte und Gemeinden beschlossen. Beispielhaft sei hier zunächst die dauerhafte Übernahme von weiteren 25 % auf damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende durch den Bund erwähnt. Diese Finanzhilfen fließen unmittelbar an die kreisfreien Städte und Kreise als originäre Aufgabenträger. Unklar ist derzeit, in welcher Form und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Kreise diese Haushaltsentlastungen an ihre kreisangehörigen Gemeinden weitergeben werden. Außerdem werden Bund und Länder die Corona-bedingten Ausfälle bei der Gewerbesteuer einmalig für das Jahr 2020 jeweils hälftig kompensieren. Diese Gewerbesteuer ausgleichszuweisungen werden noch in diesem Jahr an die Kommunen ausgezahlt. Die amtlichen gemeindeschaffen Berechnungen hierzu liegen noch nicht vor.

Allerdings wird aufgrund der nach wie vor großen Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft allgemein erwartet, dass die kommunalen Steuereinnahmen frühestens Ende 2022 wieder das Vor-Krisen-Niveau erreichen werden. Wegen der kumulierten Steuerausfälle wird der Kassenkreditbedarf auch in den kommenden Jahren zunächst einmal weiter steigen.

Dies gilt es auch bei der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2021-2022 zu berücksichtigen, wobei der neue Doppelhaushalt aufgrund des Anzeige- und Genehmigungsverfahrens gegenüber der Aufsichtsbehörde wohl nicht vor Juni 2021 in Kraft treten wird.

Eine Erhöhung der Kassenkreditermächtigung sollte daher vorsorglich bereits mit der vorliegenden 1. Nachtragssatzung 2020 haushaltsrechtlich abgesichert sein, um auf etwaige kurzfristige Liquiditätsmehrbedarfe bereits im Frühjahr 2021 reagieren zu können. Denn nach § 89 Abs. 2 Satz 2 GO NRW gilt diese Ermächtigung über das Haushaltsjahr 2020 hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Nach der Beschlussfassung wird die Nachtragssatzung unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorgelegt, damit schnellstmöglich eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann und dadurch letztlich ein zeitnahes In-Kraft-Treten der Nachtragssatzung sichergestellt wird. Die Nachtragssatzung darf frühestens eine Woche nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden (mit der o.g. Gesetzesänderung wurde die übliche Monatsfrist deutlich verkürzt).

### **3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einsch. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)**

entfällt

**4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)**

Aufgrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt – auch befördert durch die Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank - erhält die Kreisstadt Bergheim derzeit bei der Aufnahme von Kassenkrediten sogar Erträge aus sog. „Negativzinsen“ zwischen 0,30 % p.a. und 0,43 % p.a.

**5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)**

entfällt

**6. Bürgerbeteiligung**

entfällt, siehe Sachverhalt

**7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)**

entfällt